

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Dorf- und Stadtentwicklung zur Belebung der Ortskerne in der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück

1. Zielsetzung

Der demographische Wandel mit dem allmählichen Rückgang der Einwohnerzahlen, verbunden mit dem Anstieg des Lebensalters, stellt die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück mit Ihren Ortsgemeinden und der Stadt Simmern vor neue Herausforderungen.

Die bislang praktizierte großzügige Erschließung von Neubaugebieten, bei gleichzeitiger konzeptioneller Vernachlässigung vorhandener Wohnraum- und Grundstückspotenziale in den Ortskernen, führt angesichts des demographischen Wandels in zunehmendem Maße zu einer Entvölkerung der Ortskerne.

Die Verbandsgemeinde stellt sich den neuen Herausforderungen mit verschiedenen Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Dorfstrukturen, um deren Charakter zu bewahren und einem Wegbrechen sozialer Strukturen wirksam zu begegnen.

Mit dem Erlass der Förderrichtlinien wird ein finanzieller Anreiz zum Bau, Erwerb, zur Sanierung oder auch zum Abriss von Gebäuden innerhalb der Ortskerne geschaffen.

Junge und alte Menschen sollen für das gemeinsame Wohnen und Leben im Ortskern angesprochen und begeistert werden.

2. Förderfähige Maßnahmen

In den von der Verbandsgemeinde, Stadt Simmern und den Ortsgemeinden festgelegten Fördergebieten sind zum Bau, Erwerb oder Abriss von Gebäuden folgende Maßnahmen förderfähig:

1. Schaffung bzw. Verbesserung von Wohnraum durch Erwerb / Umnutzung / Sanierung leerstehender/alter Bausubstanz

Bauliche Maßnahmen zur Erneuerung, zum Aus-, Um- oder Anbau älterer ortsbildprägender oder öffentlich bedeutsamer Gebäude, sofern die Maßnahmen zu einer wesentlichen gestalterischen oder funktionalen Aufwertung führen.

In begründeten Fällen kann auch eine Förderung bei gewerblichen Objekten erfolgen.

2. Bebauung von Baulücken
3. Abbruch nicht erhaltenswerter Gebäude oder Gebäudeteile in dem von der Stadt, den Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde festgelegten

Gebiet, sofern durch Schließung der so entstandenen Baulücke neuer Wohnraum geschaffen wird oder Freiflächen entstehen.
Die Maßnahmen sollen sich in die Umgebungsbebauung einfügen.

3. Art, Maß und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Auf die Dauer von 5 Jahren werden auf maximal 100.000,00 Euro förderfähige Gesamtkosten 2 % Zuschuss pro Jahr gewährt.

Die förderfähigen Gesamtkosten müssen mindestens 20.000,00 Euro (Grunderwerb einschl. Nebenkosten und Baukosten) betragen.

Die Dauer der Förderung erhöht sich um jeweils 1 Jahr pro Kind auf insgesamt maximal 8 Jahre.

Wird im Förderzeitraum ein Kind geboren, so kann die Förderung auf Antrag entsprechend erhöht werden.

Eigenleistungen werden bis zu einer Höhe von 20% der Bausumme anerkannt.

Antragsberechtigter ist der Eigentümer des Objektes bzw. ein sonstiger Berechtigter.

4. Förderkriterien

Gefördert werden private und gemeindliche Projekte in allen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück einschließlich der Stadt Simmern/Hunsrück.

Das jeweilige Projekt soll mit dem Dorferneuerungskonzept bzw. Sanierungskonzept in Einklang stehen.

Die Gesamtmaßnahme ist in einem Konzept darzustellen, so dass sichergestellt werden kann, dass die Finanzierung gesichert ist und nach Beendigung der Maßnahme eine funktionale Verbesserung des Vorhabens festgestellt werden kann.

Der Zuschuss ist an die Voraussetzung geknüpft, dass das Gebäude mindestens 10 Jahre zu Wohnzwecken oder zu gewerblichen Zwecken genutzt wird.

Sollte diese Verpflichtung nicht eingehalten werden, können die gewährten Finanzhilfen durch die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück zurückgefordert werden.

Jedes Objekt kann innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nur bis zur Höchstgrenze von 100.000,00 Euro zuschussfähiger Gesamtkosten gefördert werden.

Eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig.

5. Antrag und Bewilligung

Die Zuwendung wird schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/Hunsrück beantragt.

Dem Antrag ist das Konzept der geplanten Maßnahme mit Kostenvoranschlägen beizufügen.

Eine positive Stellungnahme der Ortsgemeinde bzw. Stadt und der Verbandsgemeinde ist für die Bewilligung erforderlich.

Mit der Maßnahme darf nach der Mittelbeantragung begonnen werden, wobei kein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Fördermitteln entsteht.

Über die Bewilligung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf Grundlage dieser Richtlinien der Hauptausschuss.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Gefördert werden vorrangig private Vorhaben.

Die Bewilligung erfolgt mit schriftlichem Bewilligungsbescheid.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn mit der Maßnahme nicht alsbald (regelmäßig ist dies ein Zeitraum von 6 Monaten) nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wird oder wenn die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung des Bewilligungsbescheides abgeschlossen und der Verwendungsnachweis nicht vorgelegt wird.

Wird im Schlussverwendungsnachweis nicht die Mindesthöhe der förderfähigen Kosten nachgewiesen, entfällt die Förderung.

Die Bewilligung kann ferner widerrufen werden, wenn dem Inhalt dieser Richtlinie zuwider gehandelt wird bzw. die Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden. Änderungen sind vorher mit der Verbandsgemeindeverwaltung abzustimmen.

Der Antragsteller beantragt bei der Verwaltung die Zuschussauszahlung unter Vorlage der Rechnungen mit entsprechendem Zahlungsbeleg. Der Zuschuss wird auf ein zu benennendes Konto des Zuschussempfängers gutgeschrieben.

Der Zuschussempfänger legt nach Abschluss der Maßnahme der Verwaltung in einem Verwendungsnachweis eine Kostenaufstellung, sowie alle zugehörigen Rechnungsbelege vor.

6. Sonstiges

Der Zuschussempfänger ist zur verzinsten Rückzahlung in Höhe von 6% Zinsen ab dem Tag der Auszahlung bis zur vollständigen Rückzahlung für den Fall zu verpflichten, dass die Zuschussgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurde.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie gilt ab dem 01.01.2009

55469 Simmern, den 07.11.2008

Manfred Faust
Bürgermeister